

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1935	Nr. 115
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 35	Gesetz über die Abgabebefreiung einer Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen	1249
10. 10. 35	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Theaterverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen.....	1249
17. 10. 35	Verordnung über die Berechnung der Leistungen bei Berufskrankheiten...	1250
16. 10. 35	Bekanntmachung über Änderung der Satzung der Akademie für Deutsches Recht.....	1250

Gesetz über die Abgabebefreiung einer Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen.

Vom 22. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bei Durchführung des preußischen Gesetzes über eine Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen vom 22. Oktober 1935 (Preuß. Gesetzsaml. S. 135) werden Steuern und andere Abgaben des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht erhoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Theaterverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen. Vom 10. Oktober 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 73) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für den Bereich des Theaters im Reich und in den Ländern ohne Preußen das Folgende an:

I. Ich behalte mir vor:

- a) die Ernennung und Entlassung sämtlicher Reichsbeamten von A 2d abwärts,
- b) die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der den Reichsbefoldungsgruppen A 2d bis A 4c entsprechenden Länderbefoldungsgruppen,
- c) die Einstellung von Assessoren,
- d) die Ernennung und Entlassung der nicht planmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbefoldungsgruppen A 2c und aufwärts besoldet werden.

II. Ich übertrage widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Landesbeamten auf die Reichsstatthalter. Zur Ernennung der Inhaber von Planstellen aller Befoldungsgruppen bedarf es jedoch meiner vorherigen Zustimmung.